

Indem ich mich dazu anschicke, die im 22. Bande des N. A. abgebrochenen Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II. fortzusetzen und zu Ende zu führen¹, empfinde ich das Bedürfnis, den Ausführungen über die Urkunden der italienischen Kanzlei, ihre Schreiber und Verfasser, mit denen ich zu beginnen habe, einige allgemeine Bemerkungen voraufzuschicken.

Unsere Ausgabe bemüht sich, in derselben Weise, wie das in den beiden ersten Bänden der Kaiserurkunden geschehen ist, durch das Mittel der Schrift- und der Dictatvergleichung einen sicheren Massstab für die Kritik der Urkunden zu gewinnen und zugleich für jedes einzelne Diplom den Schreiber und den Verfasser zu ermitteln. Dies Verfahren wird nicht unterschiedslos auf alle Urkunden des Mittelalters anwendbar sein; insbesondere wird die Stilvergleichung bei den Diplomen derjenigen Epochen nur in sehr beschränktem Masse zu sicheren Ergebnissen führen, in denen die Kanzlei vorwiegend oder ganz nach Formularen arbeitete, und in denen daher stilistische Besonderheiten der einzelnen Notare in den Urkunden sich wenig erkennbar machen konnten. Aber im 10. wie im 11. Jh. bewährt sich die Methode, wenn sie richtig und mit der gebotenen Vorsicht gehandhabt wird, wenigstens bei den Urkunden der deutschen Kanzlei durchaus. Formulare sind für die Abfassung der Urkunden dieser Jahrhunderte nur in ganz vereinzelt Fällen benutzt worden; was aus Vorurkunden in spätere Ausfertigungen übergegangen ist, lässt sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit Bestimmtheit nachweisen und zumeist auch da noch erkennen, wo diese Vorurkunden selbst nicht mehr vorhanden sind. Allerdings

1) Ich bin es meinen Mitarbeitern schuldig, hier auszusprechen, dass, wie die Ausgabe selbst, so auch die Erläuterungen zu ihr, die ich hier abschliesse, das Ergebnis unserer gemeinsamen Arbeit sind.